

02.09.04**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern**A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern soll die Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, in Kraft getreten am 12. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 325 S. 31), umgesetzt werden. Diese neue Zoonosen-Richtlinie soll sicherstellen, dass Zoonoseerreger und Zoonosen ordnungsgemäß überwacht und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in epidemiologischer Hinsicht gebührend untersucht werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Datenmeldung und –verwaltung, durch die weitergehenden Untersuchungen von Zoonoseerregern sowie durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen. Diese Kosten sind im Voraus nicht zu quantifizieren, da die Anzahl der entstehenden Nachweisfälle nicht im Voraus eingeschätzt werden kann. Die Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt, sofern Amtshandlungen im Rahmen der amtlichen Untersuchung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Regelungen betroffen sind oder es sich um im Rahmen von über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Amtshandlungen nach § 46a LMBG handelt.

Nach der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages wird die Überwachung der durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu einem zusätzlichen, derzeit abschließend nicht bezifferbaren Zeit-, Verwaltungs- und Kostenaufwand führen; der Zeitaufwand dürfte sich, solange die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen ohnehin stattfindender Routinekontrollen abgewickelt werden mit einem Mehraufwand von 10 bis 20 Minuten je nach Betriebsgröße in vertretbarem Umfang halten. Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass bei Inanspruchnahme eines Fremdlabors pro bakteriologischer Untersuchung ca. 40 bis 50 € anfallen. Der Freistaat Thüringen erwartet keine nennenswerten Mehrkosten für die Überwachungsbehörden. Das Land Baden-Württemberg schätzt die dem Land im Rahmen der Überwachung entstehenden Mehrkosten auf über 1 Mio. €.

E. Sonstige Kosten

Der Fleisch- und Lebensmittelwirtschaft entstehen Mehrbelastungen durch die im Rahmen der amtlichen Überwachung erhobenen Gebühren und Auslagen, durch die Untersuchung auf Zoonoseerregere und die Aufbewahrung und Aushändigung von Isolaten und Rückstellproben. Diese Mehrbelastungen sind im Voraus nicht zu quantifizieren, da sich einige Pflichten erst im Falle eines positiven Nachweises von Zoonoseerregern ergeben und die Anzahl der entstehenden Nachweisfälle nicht im Voraus eingeschätzt werden kann.

Im Einzelfall sind Preisüberwälzungen nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

02.09.04

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher
Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften
zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern ^{*)}

Vom.....2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 78a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260),
- des § 5 Nr. 1 und 4 und des § 22d Nr. 1 Buchstabe c des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1242), § 5 und § 22 d geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
- des § 20 Nr. 2 Buchstabe c des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), § 20 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 und des § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a, 2b und 4 in Verbindung mit § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) und § 19a zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 3 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), § 3 geändert durch Artikel 157 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31).

Artikel 1

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 362 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder den Nachweis deren Erreger unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung und der betroffenen Tierarten zu melden.“

b) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Krankheit“ die Wörter „oder deren Erreger“ eingefügt.

2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

Meldepflichtige Tierkrankheiten / Erregernachweise

Num- mer	Krankheit oder Erreger	Anzahl der Bestände															Bemerkungen	
		3																4
1	2	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11	3.12	3.13	3.14	3.15	3.16	4
		Einhufer	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hunde	Katzen	Hasen, Kaninchen	Puten	Gänse	Enten	Hühner	Tauben	Forellen und forellenartige Fische	Karpfen	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	
1.	Ansteckende Gehirn-Rückenmark-entzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.	Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.	Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.	Campylobacteriose (thermophile Campylobacter)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5.	Chlamydiose (Chlamydomphila Spezies) ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.	Echinokokkose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
7.	Ecthyra contagiosum (Parapoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
8.	Equine Virus-Arteritis-Infektion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
9.	Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
10.	Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
11.	Gumboro-Krankheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
12.	Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
13.	Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IPN)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
14.	Leptospirose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
15.	Listeriose (Listeria monocytogenes)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
16.	Maedi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
17.	Mareksche Krankheit (akute Form)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
18.	Paratuberkulose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
19.	Q-Fieber	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
20.	Rhinitis atrophicans	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
21.	Säugerpocken (Orthopoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
22.	Salmonellose (Salmonella spp.) ³⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
23.	Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
24.	Toxoplasmose	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4)
25.	Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
26.	Tuberkulose ⁵⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
27.	Tularämie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
28.	Verotoxin bildende Escherichia coli	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
29.	Visna	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
30.	Vogelpocken (Avipoxinfektion)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

1) außer Psittakose

2) insbesondere andere Wiederkäuerarten

3) ausgenommen S. enteritidis und S. typhimurium beim Haushuhn, soweit die Mitteilungspflicht nach § 4 der Hühner-Salmonellen-Verordnung besteht, sowie Salmonellose und ihre Erreger des Rindes, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 28 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht.

- 4) insbesondere alle der Lebensmittelgewinnung dienenden Säugetierarten
- 5) ausgenommen *Mycobacterium bovis* inklusive deren Subspezies -Infektionen, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 36 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht.“

Artikel 2

Änderung der Speisegelatine-Verordnung

Die Speisegelatine-Verordnung vom 13. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4538) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Durchführung von Kontrollen nach Absatz 1 in Verbindung mit Kapitel 1 Nr. 3 Buchstabe a der Anlage sind Rückstellproben des zu untersuchenden Materials anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und

2. die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 6 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Salmonellen-Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2)“.

b) In Kapitel 1 Nr. 3 der Anlage wird folgender Satz angefügt:

„Die Nachweise über die Ergebnisse der betriebseigenen Kontrollen sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

Artikel 3

Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Die Fischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer Fischereierzeugnisse in Betrieben herstellt und behandelt, hat im Rahmen betriebseigener Kontrollen nach Absatz 1 Nr. 1 Fischereierzeugnisse auf Krankheitserreger, insbesondere *Listeria monocytogenes* und Salmonellen, zu untersuchen. Bei der Durchführung von Kontrollen nach Satz 1 sind Rückstellproben der Fischereierzeugnisse anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Krankheitserregern nach Satz 1 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 3 und

2. die Isolate der Krankheitserreger nach Satz 1

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändi-

gen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Maßnahmen und die Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 und Absatz 1a,“.

2. Nach § 15 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kapitel 5 sind Rückstellproben der zu untersuchenden Muscheln anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
2. die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Artikel 4

Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung

Die Eier- und Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. bei der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe f Rückstellproben des zu untersuchenden Materials anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Salmonellen sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Salmonellen herzustellen. In diesem Falle sind

a) die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und

b) die Salmonellen-Isolate

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Salmonellen-Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder“.

Artikel 5

Änderung der Milchverordnung

Die Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Erzeugerbetriebe nach Absatz 3 haben im Rahmen betriebseigener Kontrollen bei Untersuchungen nach Anlage 9 Nr. 3 Rückstellproben der zu untersuchenden Milch anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Krankheitserregern nach den Nummern 6 und 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
2. die Isolate dieser Krankheitserreger

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Kühe, die Krankheitserreger oder deren Toxine nach Nummer 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 ausscheiden, sind von der Gewinnung von Vorzugsmilch auszuschließen. Im Falle des Nachweises von Krankheitserregern oder deren Toxinen nach Nummer 7 der Tabelle in Anlage 9 Nr. 3 sind zur Erfassung der Kühe, die diese Krankheitserreger oder Toxine mit der Milch ausscheiden, nach Anweisung der zuständigen Behörde Untersuchungen im Tierbestand des Erzeugerbetriebes nach Absatz 3 durchzuführen. Kühe, die die in Satz 1 genannten Krankheitserreger oder Toxine mit der Milch ausscheiden, sind erst dann in den Bestand der Vorzugsmilchkühe einzustellen oder wieder einzustellen, wenn eine erneute Untersuchung nach Satz 2 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

(7) Über die Ergebnisse der Untersuchungen nach den Absätzen 5 und 6 sind Nachweise zu führen. Die Nachweise nach Satz 1 sind zeitlich geordnet zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

2. Nach § 16 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen in Be- und Verarbeitungsbetrieben sind bei der Durchführung von Laboruntersuchungen nach Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 oder 3.2 oder Anlage 6 Nr. 3.1.1 oder 3.3.1.1 Rückstellproben der zu untersuchenden Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis anzufertigen und zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise so lange aufzubewahren, bis das Ergebnis der Untersuchungen vorliegt. Im Fall des Nachweises von Salmonellen, *Listeria monocytogenes* oder sonstigen Krankheitserregern nach Anlage 4 Nr. 1.3, 2.2 oder 3.2 oder Anlage 6 Nr. 3.1.1 oder 3.3.1.1 sind der zuständigen Behörde das Untersuchungsergebnis mitzuteilen und Isolate der nachgewiesenen Krankheitserreger herzustellen. In diesem Falle sind

1. die Rückstellproben abweichend von Satz 1 und
2. die Isolate dieser Krankheitserreger

während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraumes von nicht mehr als drei Monaten in geeigneter Weise aufzubewahren und ihr auf Verlangen auszuhändigen. Die in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 7 Satz 1 oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 7 Satz 2 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 oder 3 oder § 16 Abs. 2a Satz 1 oder 3 Rückstellproben oder Isolate nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,“.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen §7 Abs. 6 Satz 2 eine Untersuchung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,

3b. entgegen §7 Abs. 6 Satz 3 Kühe in den Bestand der Vorzugsmilchkühe einstellt oder wiedereinstellt oder“.

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

1. Staphylococcus aureus (pro ml)	n = 5 m = 500 M = 2000 c = 2
2. Salmonellen in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
3. sonstige Krankheitserreger (insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine	dürfen nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher gefährden können

”

b) In Nummer 2.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

1. Keimzahl bei + 30° C (pro ml)	≤ 500.000
2. Gehalt an somatischen Zellen (pro ml)	≤ 400.000
3. Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
4. Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
5. sonstige Krankheitserreger (insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine	wie bei Kuhmilch

”

c) In Nummer 3.2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

1. Keimzahl bei + 30° C (pro ml)	≤ 500.000 ¹⁾
2. Staphylococcus aureus	wie bei Kuhmilch
3. Salmonellen in 25 ml	wie bei Kuhmilch
4. sonstige Krankheitserreger (insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine	wie bei Kuhmilch

”

5. Anlage 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

1. Krankheitserreger (insbesondere Salmonellen, Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli) in 25 ml	n = 5 m = 0 M = 0 c = 0
2. coliforme Bakterien (pro ml)	n = 5 m = 0 M = 5 c = 1
3. Keimgehalt bei + 30° C (pro ml)	≤ 30.000
4. Nach Inkubationszeit von 5 Tagen bei + 6° C: Keimgehalt bei + 21° C (pro ml)	n = 5 m = 5 x 10 ⁴ M = 5 x 10 ⁵ c = 1

”

b) In Nummer 3.3.1.1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

”

Art der Keime	Erzeugnisse	Anforderungen (ml oder g) ¹⁾
1. Listeria monocytogenes	- Käse außer Hartkäse	Keine in 25g N = 5, c = 0
	- Sonstige Erzeugnisse ²⁾	Keine in 1g
2. Salmonella spp.	- Sämtliche, außer Milchpulver	Keine in 25g N = 5, c = 0
	- Milchpulver	Keine in 25g N = 10, c = 0
3. Ferner dürfen Krankheitserreger (insbesondere verotoxinbildende Escherichia coli) und deren Toxine nicht in Mengen vorhanden sein, die die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen können.		

”

6. In Anlage 9 Nr. 3 Ziffer 7 der Tabelle werden nach den Wörtern „pathogene Mikroorganismen“ die Wörter „(insbesondere Listeria monocytogenes und verotoxinbildende Escherichia coli)“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 11c wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wer im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 Untersuchungen auf das Vorliegen von Krankheitserregern durchführt, hat zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchungen in geeigneter Weise

1. Rückstellproben des Probenmaterials anzufertigen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen aufzubewahren und
2. im Fall des Nachweises von Krankheitserregern das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen, Isolate herzustellen und die Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums, jedoch nicht länger als zwölf Monate, aufzubewahren.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Rückstellproben des Probenmaterials und der Isolate von Krankheitserregern nach Absatz 3 Satz 2 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen. Die in Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Kapitel I wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „Krankheit befallen ist“ die Wörter „, dabei sind insbesondere die Krankheiten Campylobacteriose, Listeriose, Salmonellose zu berücksichtigen;“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Laboruntersuchungen auf Krankheitserreger, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, insbesondere Campylobacter, Listerien, Salmonellen und verotoxinbildende Escherichia coli, sind bei Tieren, die unter gleichen Hal- tungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, mit einer für die Beurteilung des Bestandes ausreichenden Zahl repräsentativer Stichproben durchzuführen. Die im Rahmen einer repräsentativen Stichpro- be gezogenen Einzelproben können zu Untersuchungszwecken zu größeren Proben (Poolproben) zusammengefasst werden. Rückstandsuntersuchungen können bei Tieren, die unter gleichen Hal- tungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten werden, auf eine für die Beurteilung des Bestan- des ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.“

b) Kapitel III Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1.4 werden die Wörter „von Salmonellen“ durch die Wörter „von Campylo- bacter, Listerien, Salmonellen und verotoxinbildende Escherichia coli“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 27. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wer im Rahmen der Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 4 und 5 und nach Absatz 6 Satz 4 und 5 Untersuchungen auf das Vorliegen von Krankheitser- regern durchführt, hat zum Zweck der Durchführung von weitergehenden Untersuchun- gen in geeigneter Weise

1. Rückstellproben des Probenmaterials anzufertigen und bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Untersuchungen aufzubewahren und
 2. im Fall des Nachweises von Krankheitserregern das Untersuchungsergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen, Isolate herzustellen und die Rückstellproben des Probenmaterials und die Isolate während eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums, jedoch nicht länger als 12 Monate, aufzubewahren.“
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Rückstellproben des Probenmaterials und der Isolate von Krankheitserregern nach Absatz 3 Satz 2 sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen. Die in Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bestimmten Pflichten bestehen nicht, soweit deren Beachtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel II Nr. 3.1 werden nach den Wörtern „übertragbaren Krankheit“ die Wörter „, insbesondere Campylobacteriose, Listeriose und Salmonellose,“ eingefügt.

- b) Kapitel IV Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Laboruntersuchungen von Geflügelfleisch auf Krankheitserreger sind bei Geflügelfleisch von Schlachtgeflügel, das unter gleichen Haltungs- und Fütterungsbedingungen in einem Bestand gehalten wurde, mit einer für die Beurteilung des Bestandes ausreichenden Zahl repräsentativer Stichproben durchzuführen. Die im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe gezogenen Einzelproben können zu Untersuchungszwecken zu größeren Proben (Poolproben) zusammengefasst werden. Krankheitserreger nach Satz 1 sind solche, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind und Krankheiten und/oder Infektionen hervorrufen können (insbesondere Campylobacter, Listerien und Salmonellen). Bei Federwild, das aus demselben Jagdrevier stammt, kann die Untersuchung auf das Vorkommen von Krankheitserregern auf eine für die Beurteilung ausreichende Zahl repräsentativer Stichproben beschränkt werden.“

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates. Diese Richtlinie 2003/99/EG soll sicherstellen, dass Zoonosen und Zoonoseerreger ordnungsgemäß überwacht und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche beim Menschen in epidemiologischer Hinsicht gebührend untersucht werden.

Die vorliegende Verordnung hat das Ziel, die Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern zu verbessern und die epidemiologische Rückverfolgung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche beim Menschen zu vereinfachen. Diese Regelungen dienen unmittelbar dem gesundheitlichen Verbraucherschutz, indem sie lebensmittelbedingte Infektionen und –intoxikationen aufklären und für die Zukunft verhüten helfen. Zudem wird die Voraussetzung für die Erfassung von Antibiotikaresistenzen bei Zoonoseerregern geschaffen.

Als Basis für die Einleitung von Maßnahmen sind Quellen von Zoonosen ausfindig zu machen. Hierfür müssen Daten über das Vorkommen von Zoonosen und Zoonoseerregern insbesondere bei Tieren und in Lebensmitteln eingeholt werden. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Überwachungssysteme zu verbessern. Hierdurch können im Falle der eingehenden Untersuchung lebensmittelbedingter Zoonosenausbrüche die Krankheitserreger, das die Erkrankung auslösende Lebensmittel sowie die bei der Lebensmittelherstellung und -bearbeitung für den Ausbruch verantwortlichen Umstände leichter festgestellt und durch geeignete Maßnahmen zukünftig besser verhindert werden.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die hier vorgenommenen Regelungen keine Sachverhalte regeln, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Datenmeldung und –verwaltung, durch die weitergehenden Untersuchungen von Zoonoseerregern sowie durch die Überwachung der Einhaltung der Regelungen. Diese Kosten sind im Voraus nicht zu quantifizieren, da die Anzahl der entstehenden Nachweisfälle nicht im Voraus eingeschätzt werden kann. Die Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt, sofern Amtshandlungen im Rahmen der amtlichen Untersuchung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Regelungen betroffen sind oder es sich um im

Rahmen von über die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen hinausgehende Amtshandlungen nach § 46a LMBG handelt.

Nach der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages wird die Überwachung der durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu einem zusätzlichen, derzeit abschließend nicht bezifferbaren Zeit-, Verwaltungs- und Kostenaufwand führen; der Zeitaufwand dürfte sich, solange die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen ohnehin stattfindender Routinekontrollen abgewickelt werden, mit einem Mehraufwand von 10 bis 20 Minuten je nach Betriebsgröße in vertretbarem Umfang halten. Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass bei Inanspruchnahme eines Fremdlabors pro bakteriologischer Untersuchung ca. 40 bis 50 € anfallen. Der Freistaat Thüringen erwartet keine nennenswerten Mehrkosten für die Überwachungsbehörden. Das Land Baden-Württemberg schätzt die dem Land im Rahmen der Überwachung entstehenden Mehrkosten auf über 1 Mio. €.

Der Fleisch- und Lebensmittelwirtschaft entstehen Mehrbelastungen durch die im Rahmen der amtlichen Überwachung erhobenen Gebühren und Auslagen, durch die Untersuchung auf Zoonoseerreger und die Aufbewahrung und Aushändigung von Isolaten und Rückstellproben. Diese Mehrbelastungen sind im Voraus nicht zu quantifizieren, da sich einige Pflichten erst im Falle eines positiven Nachweises von Zoonoseerregern ergeben und die Anzahl der entstehenden Nachweisfälle nicht im Voraus eingeschätzt werden kann.

Im Einzelfall sind Preisüberwälzungen nicht auszuschließen und können erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil - zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Zu Nummer 1

Die Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 325 S. 31) fordert u. a. die Erfassung des Auftretens bestimmter Zoonosen und deren Erreger. Um dieser Anforderung nachzukommen, bedarf es in § 1 einer Erweiterung insoweit, als neben dem Auftreten der Krankheit auch der Erregernachweis zu melden ist (Buchstabe a und b).

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Zu Nummer 2

Die Erweiterung des Katalogs der meldepflichtigen Krankheiten dient im wesentlichen der Umsetzung der in Nummer 1 genannten Richtlinie. Unabhängig davon wird es für erforderlich erachtet, nicht nur den Chlamydienabort der Schafe, sondern jedwede Chlamydiose zu melden. Weiterhin spielen in der Epidemiologie der Paratuberkulose Schafe und Ziegen eine nicht zu unterschätzende Rolle; insofern sollte die Meldung nicht nur auf Rinder beschränkt, sondern auf diese Tierarten ausgedehnt werden.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Zu Artikel 2

Änderung der Speisegelatine-Verordnung

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

§ 6 Absatz 2 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Hierdurch wird gewährleistet, dass eine geeignete Probe der zu untersuchenden Speisegelatine erhalten bleibt und die Isolate der Erreger verwahrt sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde Proben und Isolate vorgelegt werden können. Auch bei Beauftragung eines nicht betriebs-eigenen Labors hat der Betriebsinhaber hierfür Sorge zu tragen. Die Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf Rückstellproben und/oder Isolate zurückgreifen zu können, schafft die Voraussetzung für weitere Untersuchungen und zur Bestimmung von Antibiotikaresistenzen. Die

Pflicht des Lebensmittelunternehmers, im Falle des Nachweises von Salmonellen die zuständige Behörde zu informieren, ermöglicht der Behörde einen schnelleren Zugriff auf Rückstellproben und/oder Isolate und verkürzt hierdurch die Aufbewahrungsdauer von Proben und Isolaten im Betrieb. Dieser grundsätzlichen Verpflichtung braucht jedoch nur dann nicht nachgekommen zu werden, wenn der Lebensmittelunternehmer davon ausgehen muss, einer Strafverfolgung oder der Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt zu werden. Die maximale Aufbewahrungsfrist von drei Monaten soll die Anforderungen im Hinblick auf die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten verhältnismäßig gestalten.

Bei Speisegelatine konzentriert sich die Überwachung von Zoonoseerregern nach Anhang I Buchstabe A der RL 2003/99/EG auf Salmonellen. Dies ergibt sich aus den allgemein anerkannten Normen in bezug auf die Kontamination für Speisegelatine nach der Entscheidung der Kommission 1999/724/EG.

§ 6 Absatz 2 ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

Zu Nr. 2

Anpassung der Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nr. 3

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Kapitel 1 Nummer 3 Satz 2 der Anlage dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ergebnisse der Untersuchungen verwahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Kapitel 1 Nummer 3 Satz 2 der Anlage ist gestützt auf § 19a Nr. 4 des LMBG.

Zu Artikel 3

Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a:

§ 10 Absatz 1a dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Durch die Einfügung von Absatz 1a wird die Bedeutung der Untersuchung auf gesundheitlich relevante überwachungspflichtige Zoonoseerreger nach Anhang I Buchstabe A der RL 2003/99/EG im Rahmen des Eigenkontrollkonzeptes klar herausgestellt. Damit wird der fachlichen Forderung nach einem risikobasierten Ansatz bei der Eigenkontrolle

auf Zoonoseerreger bei der Herstellung und Behandlung von Fischereierzeugnissen entsprochen. Die Einhaltung von bestimmten Hygienevorschriften in Entscheidungen der Kommission für bestimmte Fischereierzeugnisse bleibt hiervon unberührt.

Durch die Regelung wird gewährleistet, dass eine geeignete Probe des zu untersuchenden Fischereierzeugnisses erhalten bleibt und die Isolate der Erreger verwahrt sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde Proben und Isolate vorgelegt werden können. Auch bei Beauftragung eines nicht betriebseigenen Labors hat der Betriebsinhaber hierfür Sorge zu tragen. Die Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf Rückstellproben und/oder Isolate zurückgreifen zu können, schafft die Voraussetzung für weitere Untersuchungen und zur Bestimmung von Antibiotikaresistenzen. Die Pflicht des Lebensmittelunternehmers, im Falle des Nachweises von Zoonoseerregern die zuständige Behörde zu informieren, ermöglicht der Behörde einen schnelleren Zugriff auf Rückstellproben und/oder Isolate und verkürzt hierdurch die Aufbewahrungsdauer von Proben und Isolat. Dieser grundsätzlichen Verpflichtung braucht jedoch nur dann nicht nachgekommen zu werden, wenn der Lebensmittelunternehmer davon ausgehen muss, einer Strafverfolgung oder der Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt zu werden. Die maximale Aufbewahrungsfrist von drei Monaten soll die Anforderungen im Hinblick auf die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten verhältnismäßig gestalten.

§ 10 Absatz 1a ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a LMBG.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

§ 15 Absatz 1a dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a zweiter Absatz gilt sinngemäß.

Die Konzentrierung auf den Nachweis von Salmonellen als überwachungspflichtigen Zoonoseerreger nach Anhang I Buchstabe A der RL 2003/99/EG ergibt sich aus Kapitel V Nr. 3 des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln.

§ 15 Absatz 1a ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a LMBG.

Zu Artikel 4

Änderung der Eier- und Eiprodukte-Verordnung

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

§ 16 Absatz 1 Nr. 3 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Die Begründung in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b zweiter Absatz gilt sinngemäß.

Die Konzentrierung auf den Nachweis von Salmonellen als überwachungspflichtigen Zoonoseerreger nach Anhang I Buchstabe A der RL 2003/99/EG ergibt sich aus Kapitel VI Nr. 1 Buchstabe a des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten.

§ 16 Absatz 1 Nr. 3 ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a LMBG.

Zu Nr. 2

Anpassung der Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 5

Änderung der Milchverordnung

Zu Nr. 1

§ 7 Absatz 5 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Die Begründung in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a zweiter Absatz gilt sinngemäß.

§ 7 Absatz 5 ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a LMBG.

Die in § 7 Absatz 6 geforderten Maßnahmen im Tierbestand ergeben sich aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/99/EG.

§ 7 Absatz 6 ist gestützt auf § 3 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

§ 7 Absatz 7 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ergebnisse der Untersuchungen verwahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Die Ermächtigungsgrundlage für § 7 Absatz 7 findet sich in § 19a Nr. 4 LMBG.

Zu Nr. 2

§ 16 Absatz 2a dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Die Begründung in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a zweiter Absatz gilt sinngemäß.

§ 16 Absatz 2a ist gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2a und Nr. 2b i.V.m. § 38a LMBG.

Zu Nr. 3

Anpassung der Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nr. 4 bis 6

Durch die Einfügung bestimmter Zoonoseerreger bei den in den jeweiligen Tabellen genannten Krankheitserregern wird die Bedeutung gesundheitlich relevanter und nach Anhang I Buchstabe A der RL 2003/99/EG überwachungspflichtiger Zoonoseerreger klar herausgestellt. Daraus ergibt sich generell keine weitergehende als die bisher schon bestehende Untersuchungspflicht. Diese Ergänzungen sind gestützt auf § 19a Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2a i.V.m. § 38a LMBG.

Zu Artikel 6

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1

Die Bestimmung in § 11c Absatz 3 dient der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG.

Hierdurch wird gewährleistet, dass eine geeignete Probe des zu untersuchenden Materials (Rückstellprobe) zumindest bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses erhalten bleibt. Ein weiteres Aufbewahren der Rückstellprobe ist entbehrlich, wenn ein durch das Untersuchungslabor ausgestellter Negativ-Befund vorgelegt werden kann und dadurch die durchgeführte Untersuchung zweifelsfrei belegbar ist.

Im Falle des Nachweises eines Krankheitserregers ist nach der Regelung des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie dafür zu sorgen, dass das betreffende Lebensmittel oder eine geeignete Probe davon erhalten bleibt, damit seine Untersuchung in einem Laboratorium oder die Untersuchung eines lebensmittelbedingten Krankheitsausbruchs nicht behindert wird. Darüber hinaus ist es für die Aufklärung der epidemiologischen Zusammenhänge erforderlich, auch die isolierten Krankheitserreger (Isolate) zu verwahren.

Um die Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellprobe und Isolat entsprechend dem jeweiligen Risiko eines Lebensmittelunternehmens handhaben zu können, wurde die Regelung flexibel gestaltet, einschließlich der Festlegung eines risikobasierten Mindestzeitraums für die Aufbewahrung. Im Hinblick auf tiefgekühltes Fleisch und Fleischerzeugnisse erscheint eine maximale Aufbewahrungszeit von 12 Monaten als ausreichend. Diese Regelung dient gleichzeitig der Beweisführung des Wirtschaftsbeteiligten. Der genannten grundsätzlichen Verpflichtung braucht jedoch nur dann nicht nachgekommen zu werden, wenn der Lebensmittelunternehmer davon ausgehen muss, einer Strafverfolgung oder der Einleitung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ausgesetzt zu werden.

Da die epidemiologischen Untersuchungen in der Regel anlassbezogen durchgeführt werden, sind die Isolate der zuständigen Behörde auf deren Verlangen auszuhändigen (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 22 d Nr. 1 Buchstabe c Fleischhygiene-Gesetz (FIHG)

Zu Nummer 2

In der umzusetzenden Richtlinie 2003/99/EG werden in Anhang 1 Nr. A Zoonosen und Zoonoseerreger aufgeführt, die es in der Gemeinschaft verpflichtend zu überwachen gilt. Im Bereich der Fleischhygiene gilt dies insbesondere für die bislang noch nicht namentlich bezeichneten Erreger der Campylobacteriose, Listeriose und Salmonellose der Tiere und des Menschen.

Auch wenn die Erkrankung der Tiere nicht immer klinisch zu erkennen sein wird, sollte auf die Leitsymptome dieser Erkrankungen besonderes Augenmerk bei der Schlachttieruntersuchung gelegt werden. Die Aufzählung unter Buchstabe a Unterbuchstabe aa dient somit der Konkretisierung und der Umsetzung der genannten Richtlinie.

Die Regelung unter Buchstabe a Unterbuchstabe bb stellt eine Umsetzung des Artikels 4 Absatz 2 und 5 der Richtlinie 2003/99/EG dar. Aufgrund der Erfahrungen durch die vom Bundesministerium aufgelegten und freiwilligen Leitlinien für ein Programm zur Reduzierung des Eintrags von Salmonellen durch Schlachtschweine in die Fleischgewinnung vom 5. Februar 1998 (BAnz. S. 2905) werden die Anforderungen an die Untersuchung auf Krankheitserreger konkretisiert.

Stammen Tiere, die der Schlachttieruntersuchung vorgestellt werden, aus einem Bestand oder einer Haltung, die als epidemiologische Einheit gesehen werden kann, genügt für die Beurteilung der Belastung mit Krankheitserregern hier die Untersuchung einer ausreichenden repräsentativen Stichprobenzahl. Mit dieser Regelung wird die wirtschaftlich unververtretbare Einzeltieruntersuchung vermieden, gleichzeitig aber wird die Sicherheit des Lebensmittels risikobezogen größtmöglich erhöht.

Die Regelung unter Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2003/99/EG und nimmt notwendige Ergänzungen im Sachzusammenhang zu den Verfahren nach Nummer 2 Buchstabe a vor. Hierdurch ist es möglich, Verdachtsmomente mit Hilfe einer bakteriologischen Untersuchung auszuräumen oder den epidemiologischen Kreis schließen zu können.

Rechtsgrundlage: § 22 d Nr. 1 Buchstabe c FIHG

Zu Artikel 7

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Zu Nummer 1

Die Begründungen für die in gemachten Änderungen zu Artikel 7 gelten entsprechend den in Artikel 6 aufgeführten.

Rechtsgrundlage: § 20 Nr. 2 Buchstabe c Geflügelfleischhygiene-Gesetz (GFIHG)

Zu Nummer 2

Im Anhang 1 Kapitel A der umzusetzenden Richtlinie 2003/99/EG werden Zoonosen und Zoonoseerreger aufgeführt, die es in der Gemeinschaft verpflichtend zu überwachen gilt. Im Bereich der Geflügelfleischhygiene gilt dies insbesondere für die bislang noch nicht namentlich geregelten Erreger der Campylobacteriose, Listeriose bei Tieren und Menschen sowie der Salmonellose des Menschen, die durch das Tier übertragen werden können. Es ist davon auszugehen, dass eine Charge Schlachtgeflügel nur in seltenen Fällen einer Änderung im Haltungs- und Transportgeschehen unterworfen wird. Die Möglichkeit, die im Rahmen einer repräsentativen Stichprobe gezogenen Einzelproben zu Untersuchungszwecken zu größeren Proben (Poolproben) zusammenzufassen, soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Die weiteren Begründungen gelten für die in Artikel 7 gemachten Änderungen entsprechend denen zu Artikel 6 gemachten.

Rechtsgrundlage: § 20 Nr. 2 Buchstabe c GFIHG